



Jugendordnung der Jugendgruppe

des A.S.V. Bensberg e.V.

I Vorwort

Diese Jugendordnung enthält die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendgruppe des ASV Bensberg e.V.. Ihr Ziel ist es, Grundlage für ein geordnetes und vernünftiges Miteinander zu sein. Auf ihre Regeln soll sich jeder verlassen können. Sie soll weiter den Jugendlichen und ihren Eltern Klarheit über Stellung der Jugendlichen in der Jugendgruppe und im Verein verschaffen. Wenn sie dazu beiträgt, daß Mißverständnisse aus Unwissenheit oder Auseinandersetzungen schnell gelöst werden, oder erst gar nicht entstehen, hat sie ihren Sinn erreicht.

II Sinn der Jugendarbeit

Gemäß § 2 Ziff. 1 und 6 der Satzung unterhält der ASV Bensberg e.V. eine Jugendgruppe. Die Jugendlichen sollen dazu angeleitet werden, waidgerechtes und faires Sportangeln zu erlernen und ein schönes und sinnvolles Hobby auszuüben. Die Achtung vor der Kreatur Fisch ist dabei oberstes Gebot Auch soll nicht nur Verständnis für die Fischwelt, sondern auch für die Zusammenhänge des Ökosystemes „ See und Umgebung“ geweckt und gefördert werden. Weiter werden praktische Möglichkeiten des Umweltschutzes, zu denen jeder beitragen kann, vermittelt. Schließlich soll den Jugendlichen die Möglichkeit gegeben werden, das Erlebnis der Kameradschaft zu erfahren. Hierzu veranstaltet der Verein Übungsangeln, Vorträge, Gewässerreinigen, Hegefischen, Exkursionen u. a..

III Mitgliedschaft in der Jugendgruppe

1. Jeder Jugendliche, der zu Beginn des Geschäftsjahres (jeweils am 01.01. des Jahres) das 11. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des ASV Bensberg e.V. werden. Mit Aufnahme in den Verein ist automatisch die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe verbunden.
2. Jugendliche, bei denen mindestens ein Elternteil als Senior Mitglied des ASV Bensberg e.V. ist, können bereits mit Vollendung des 9. Lebensjahres aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft im ASV Bensberg e. V. endet am 31.12 des Jahres in dem der Jugendliche das 17. Lebensjahr vollendet hat. Das letzte Jahr der Zugehörigkeit zu der Jugendgruppe gilt als Probejahr. Für die Aufnahme in die Seniorenmitgliedschaft muß der Jugendliche in seinem Probejahr einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den ASV Bensberg e. V. stellen. Der Vorstand entscheidet allein über den Antrag.

IV Sportfischerprüfung

1. Jeder Jugendliche verpflichtet, spätestens nach Vollendung des 13. Lebensjahr die staatliche Fischereiprüfung abzulegen.
2. Dies gilt im Rahmen der Bestimmungen des Landesfischereigesetzes NRW, wonach die Sportfischerprüfung zwischen dem 14. und 15. Lebensjahr abgelegt werden muß. Ab die-

sem Zeitpunkt kann der „blaue“ Fischereischein erworben werden. **Jugendlichen, welche das 16 Lebensjahr erreicht haben, wird ohne Sportfischerprüfung weder der „blaue“ noch der „rote“ Jahresfischereischein erteilt.**

V *Anglerische Betätigung*

1. Es ist **eine** Handangel mit einem **einfachen Haken** erlaubt.
2. Spinnangeln (Fischen mit künstlichen Ködern wie z. B. Spinnern, Wobblern, Twistern lebenden sowie totem Köderfisch und Fliegenfischen ist Jugendlichen generell verboten.
3. Angeln in Begleitung
 - a. Jugendliche, die die Sportfischerprüfung bestanden haben, dürfen ohne Begleitung an den Gewässern des ASV B. fischen.
 - b. Ohne Sportfischerprüfung darf nur in Begleitung oder in erreichbarer Nähe eines Erwachsenen mit bestandener Sportfischerprüfung geangelt werden. Dies geschieht deshalb, damit dieser dem noch oft unerfahrenen Jungangler bei auftretenden Schwierigkeiten helfend zur Seite stehen kann.
4. Nachtangeln
 - a. Unter Nachtangeln wird das Angeln zu der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verstanden.
 - b. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes nachtangeln.
 - c. Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Erlaubnis der Erziehungsberechtigten; diese ist mitzuführen. Dies gilt nicht, wenn sie in Begleitung eines Erziehungsberechtigten angeln, der selbst Mitglied des ASV B. ist.
5. Bootsangeln
 - a. Das Angeln vom Boot aus ist nur auf dem Saaler See gestattet.
 - b. Jugendliche dürfen nur in Begleitung eines erwachsenen Vereinsmitgliedes, welches **im gleichen Boot mitfährt**, vom Boot aus fischen.
 - c. Jugendliche unter 14 Jahren bedürfen zusätzlich der schriftlichen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten; diese ist mitzuführen. Dies gilt nicht, wenn ein Erziehungsberechtigter, der selbst Mitglied des ASV Bensberg e.V. ist, **im gleichen Boot mitfährt**.
6. Das Hältern von Fischen ist **grundsätzlich verboten!!** Die sonstigen gesetzlichen- bzw. Vereinsbestimmungen (Mindestmaße, Schonzeiten usw.) sind selbstverständlich darüber hinaus zu beachten.

VI *Allgemeines Verhalten am Gewässer*

Der Jugendliche muss sich bewusst sein, daß seine anglerische Betätigung in der Öffentlichkeit zunehmend kritischer verfolgt wird. Daher hat er sein Verhalten so einzurichten, daß das Bild des Anglers und des ASV Bensberg e.V. in der Öffentlichkeit keinen Schaden erleidet.

Dazu gehört im Einzelnen:

1. Es ist alles zu unterlassen, was andere Angler oder Erholungssuchende am Gewässer stören kann.
2. Der Angelplatz ist sauber zu halten, dies gilt besonders beim Verlassen des Angelstelle.
3. Beschädigungen an der Ufervegetation (Abschneiden von Ästen u. ä) sind **unbedingt** zu unterlassen.

VII *Veranstaltungen der Jugendgruppe*

1. Jeder Jugendliche ist **verpflichtet**, an den von den Jugendwarten bekannt gegebenen Veranstaltungen (Übungsfischen, Versammlungen usw.) oder solchen, zu denen sich namentlich gemeldet wurde (Freundschaftsfischen, Fahrten u. ä) teilzunehmen.
2. Wer an einer der oben genannten Veranstaltungen nicht teilnehmen kann, hat sich bei den Jugendwarten oder den beiden Jugendvertretern unter Angabe des Hinderungsgrundes abzumelden. Bei unvorhersehbaren Hinderungsgründen ist innerhalb von 2 Tagen nach Ablauf der Veranstaltung eine Mitteilung zu machen.

Anmerkung: „**Kein Bock**“ oder „**Freundin**“ sind **keine Hinderungsgründe**.

3. Verhalten während der Veranstaltung
 - a. Zunächst wird auf das unter Punkt VI Gesagte verwiesen.
 - b. Den Jugendlichen des ASV Bensberg ist aus versicherungstechnischen Gründen der Konsum von Alkohol an den Vereinsgewässern untersagt. Die unter Punkt 3a und 3b aufgeführten Verhaltensregeln gelten auch bei gemeinsamen Veranstaltungen mit befreundeten Vereinen und insbesondere an deren Gewässern.

VIII *Jugendsprecher*

1. Jugendsprecher kann jeder Jugendliche ab 16 Jahren werden, der mindestens zwei Jahre Mitglied der Jugendgruppe war, oder jeder Jugendliche mit mindestens vier Jahren Vereinszugehörigkeit. Die Jugendsprecher sollten sich altersmäßig um mindestens ein Jahr unterscheiden.
2. Aufgaben und Rechte der Jugendsprecher
 - a. Die Jugendsprecher haben die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und üben eine Vermittlerfunktion zwischen den Jugendlichen und den Jugendwarten aus. Sie sind Ansprechpartner bei Problemen, welche die Jugendlichen untereinander, mit Senioren des ASV B. oder allgemein während der anglerischen Betätigung haben.

Darüber hinaus vertreten sie die Belange der Jugendlichen gegenüber dem Vorstand des ASV Bensberg. Sie müssen jederzeit gehört werden.

- b. Die Jugendsprecher sind stimmberechtigte Mitglieder bei Verhandlungen über den Ausschluss aus dem ASV Bensberg.

Dabei wird ihr Votum auch bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Jugendsprecher als nur **eine** Stimme gezählt. Können die Jugendsprecher sich nicht einigen, wird ihre Stimme nicht mitgerechnet

- c. Bei Verfahren in eigener Sache haben die Jugendsprecher kein Stimmrecht.

3. Wahl der Jugendsprecher

- a. Es findet eine geheime Wahl statt. Ausschließlich Jugendliche der Jugendgruppe des ASV B. haben Stimmrecht. Jeder Jugendliche kann zwei Wahlvorschläge machen. Die beiden Wahlvorschläge, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, werden Jugendsprecher.

- b. Bei den Wahlvorschlägen sind Pkt. VIII Ziff. 2 zu beachten!

X **Jugendwarte**

- 1. Gemäß §10 Ziff. e und §11 Ziff. b der Satzung des ASV B. wird die Jugendgruppe von zwei Jugendwarten geleitet. Ihren Anweisungen ist im Rahmen des Vereinslebens Folge zu leisten.
- 2. Sie sind berechtigt, Maßnahmen im Rahmen von Pkt XI (Sanktionen) zu ergreifen.

X **Verhalten bei Problemen**

- 1. Mit Vereinsangehörigen...:

- a. Mit anderen Jugendlichen...:

Die Jugendlichen sollten möglichst Streitigkeiten untereinander austragen. Notfalls sind die Jugendsprecher anzusprechen. Ist es den Jugendlichen nicht möglich zu vermitteln, sollten die Jugendwarte angesprochen werden.

- b. Mit Senioren...:

Jugendliche, welche sich von Senioren ungerecht behandelt fühlen, sollten von sich aus nicht gegen den Senior vorgehen, sondern zunächst die Jugendsprecher oder die Jugendwarte ansprechen. Bei berechtigten Beschwerden werden vom Vorstand Maßnahmen gegen den Senior getroffen.

- 2. Mit anderen Erholungssuchenden...:

Der Jugendliche muß auf Kritik durch Passanten gefaßt sein. Er hat sich dennoch gegenüber den Erholungssuchenden zurückhaltend zu verhalten. Bei Streitigkeiten ist es besser nachzugeben. Bei Straftaten durch solche Personen ist selbstverständlich die Polizei einzuschalten.

XI Sanktionen

1. Bei Verstößen gegen diese Jugendordnung oder die Satzung des ASV Bensberg e. V. können Strafen gegen Mitglieder der Jugendgruppe verhängt werden.
2. Es kommen folgende Sanktionen in Betracht:
 - a. Ermahnungen. (Durch den Jugendwart oder Vorstand)
 - b. Angelsperren an allen Vereinsgewässern für ein, drei oder sechs Monate.
(Durch Abstimmung des Jugendwartes mit zwei Vorstandsmitglieder)
 - c. Ausschluß aus dem ASV Bensberg e. V. (Durch Abstimmung : Vorstand, Jugendwart und den Jugendsprecher)
3. Ermahnungen und Sperren bis zu einem Monat stehen ausschließlich im Ermessen der Jugendwarte.
4. Beispiele schwerwiegender Verstöße.
 - a. Grob unwaidmännisches Verhalten (Tierquälerei)
 - b. Hältern von Fischen sowie nicht einhalten der Gewässerordnung
 - c. Beschädigung der Ufervegetation.
 - d. Grob unkameradschaftliches Verhalten
 - e. Verletzung des Ansehens des ASV Bensberg e. V. in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße.

XII Teilnahme an Vereinsversammlungen

1. Jeder Jugendliche hat das Recht, an der Jahreshauptversammlung oder sonstigen anberaumten Versammlungen teilzunehmen und dort gehört zu werden.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen hat der Jugendliche nur im Rahmen der Satzung Stimmrecht.

XIII Einverständniserklärung

Diese Jugendordnung wird von den Erziehungsberechtigten mit Zustimmung zur Aufnahme des Jugendlichen in den ASV Bensberg e. V. anerkannt.

Der Vorstand


1. Vorsitzender

Bergisch Gladbach, den 01.01.2010



ASV BENSBERG E.V.